

# Entwicklungen zum Tatbestand des „Nahelegens von selbstschädigendem Verhalten“ in der Spruchpraxis der BPjM

Im Internet gibt es zahlreiche Inhalte, die selbstgefährdendes oder selbstschädigendes Verhalten verharmlosen oder verherrlichen.

In der Spruchpraxis der BPjM besteht der Jugendgefährdungstatbestand des „Nahelegens von selbstschädigendem Verhalten“. Darunter sind derartige Medieninhalte zu fassen, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen falsche Vorstellungen über den Wert des eigenen Lebens hervorzurufen und zu verstärken. Die Schwelle zur Jugendgefährdung verlangt dabei ein Nahelegen eines selbstschädigenden Verhaltens, welches mindestens ein (indirektes) Auffordern, Hinlenken oder Empfehlen erfordert. Gerade dieses Merkmal hat in der jüngsten Vergangenheit besondere Bedeutung für die Entwicklung in der Spruchpraxis zum Tatbestand des „Nahelegens von selbstschädigendem Verhalten“ erlangt.

## Relativierende Aussagen in „Pro-Ana“-Inhalten

Die hierunter grundsätzlich fallenden „Pro-Ana“-Inhalte sind ein stets wiederkehrendes Phänomen, mit dem sich die Gremien der BPjM regelmäßig auseinandersetzen. Dabei handelt es sich um Internetangebote, die Essstörungen idealisieren. Es wird eine positive Grundhaltung bezüglich der Krankheitsbilder Anorexia nervosa („Ana“) oder Bulimia nervosa („Mia“) vertreten. Meist werden dabei Tipps zum Halten einer Diät oder zum Herbeiführen von Erbrechen ausgetauscht, Regeln zur Gewichtsreduktion aufgestellt und Fotos von extrem mageren Körpern, bei welchen die Knochen deutlich sichtbar unter der Haut hervortreten (sog. „thinspiration-Bilder“), geteilt.

Im Oktober 2020 hat sich das 12er-Gremium beispielsweise mit einem Twitter-Account befasst, auf dem die Nutzerin über ihr Streben nach extremer Gewichtsreduktion in tagebuchähnlichen Nachrichten berichtet. Auch Bilder von extrem mageren Frauenkörpern sind über das Angebot abrufbar. Die Einträge enden im Jahr 2015, nachdem die Nutzerin in einem Tweet mitteilt, nun glücklich und gesund zu sein und diesen Zustand auch ihren Leserinnen wünsche. In diesem Fall wurde eine jugendgefährdende Wirkung verneint, da das Gremium kein (indirektes) Auffordern, Hinlenken oder Empfehlen zu einem selbstschädigenden Verhalten durch Anorexie feststellen konnte. Bei Gesamtbetrachtung des Telemediums könne keine unreflektierte Verharmlosung oder das uneingeschränkte Propagieren eines krankhaften Schlankeitswahns angenommen werden. Diese Bewertung sei auf die relativierende Entwicklung in den Nachrichten zurückzuführen. Die Botschaft der älteren Tweets, wonach eine Essstörung als Lebenshaltung präsentiert wird und die gesundheitlichen Risiken dem Ideal der extremen Schlankheit untergeordnet werden, würden durch den letzten Tweet geschwächt. Gestützt werde die distanzierende Haltung der Nutzerin gegenüber ihrem Account zudem dadurch, dass sie ihn seit dem letzten Eintrag nicht mehr bedient habe. Das ursprüngliche Ziel, die Essstörung zu dokumentieren und als Lebenshaltung zu präsentieren, werde somit auch für gefährdungsgeneigte Jugendliche erkennbar nicht mehr verfolgt. Im Gegenteil, es erfolgte eine nachhaltige Abkehr von den vorherigen Botschaften, verbunden mit dem Wunsch an die Follower, ihre Essstörungen zu überwinden.

## Erweiterung der Spruchpraxis um das Phänomen der „Inszenierung und Idealisierung von selbstgefährdendem Risikoverhalten“

Im August und September 2020 hatte das 12er-Gremium zudem mehrere Internetangebote auf eine jugendgefährdende Wirkung hin zu bewerten, in welchen selbstgefährdendes Risikoverhalten gezeigt wurde. Darunter ist ein Verhalten zu verstehen, dass von gesellschaftlichen und /oder gesetzlichen Normen abweicht und mit gesundheitlichen, delinquenten oder finanziellen Risiken einhergeht.

In diesem Zusammenhang wurde der Tatbestand „Nahlegen von selbstschädigendem Verhalten“ um das Phänomen der „Inszenierung und Idealisierung von selbstgefährdendem Risikoverhalten als eine nachahmenswerte Mutprobe“ erweitert. Medieninhalte dieser Fallgruppe präsentieren Einstellungen und Verhaltensweisen in Bezug auf risikobehaftetes Verhalten als positiv und reizvoll, die nach allgemein gültigen gesellschaftlichen Wertvorstellungen als negativ bewertet werden. Dies kann zu einer negativen Beeinflussung der Wertvorstellungen bei Kindern und Jugendlichen führen.

Ob ein Angebot als „Inszenierung und Idealisierung von selbstgefährdendem Risikoverhalten als eine nachahmenswerte Mutprobe“ einzustufen ist, ist durch eine einzelfallbezogene Abwägung anhand der vom Gremium zugrunde gelegten Bewertungskriterien zu beurteilen. Hinsichtlich einer sozial-ethisch desorientierenden Wirkung sah es das Gremium als erforderlich an, dass das Angebot selbstgefährdendes oder -schädigendes Verhalten zeigt oder dazu aufruft. Hinzukommen muss ein sog. „Challenge-Charakter“, der sich u. a. durch eine Nominierung, reichweitenstarke Hash-tags oder der Verwendung des Begriffs „Challenge“ ausdrücken kann. Die Darstellung der agierenden Personen als Helden oder Vorbilder verstärkt die jugendgefährdende Wirkung. Entsprechendes kann für eine Kommentarfunktion gelten, wenn diese überwiegend positive oder als anstiftend zu wertende Kommentare enthält. Zu berücksichtigen ist zudem, ob und in welchem Kontext eine Risikokommunikation stattfindet und ob mit der Challenge über die Anstiftung zur Nachahmung und Selbstdarstellung hinaus ein bestimmtes Ziel oder ein Zweck verfolgt wird.

Eines der Angebote zeigte zum Beispiel über die Plattform „YouTube“ ein mit dem Hashtag #TazerChallenge bezeichnetes Videomaterial, in

dem ein Mann zu sehen ist, der sich ein Messer am Haltegriff in den Mund steckt und das andere Ende des Messers mit einem Taser (Elektroschocker) traktiert. Er fällt daraufhin unter krampfartigen Zuckungen zu Boden und steht nach ein paar Sekunden wieder lachend auf. Das Gremium hat hier eine Jugendgefährdung bejaht und das abrufbare Videomaterial als „Inszenierung und Idealisierung von selbstgefährdendem Risikoverhalten als eine nachahmenswerte Mutprobe“ eingestuft.

Der Aufforderungs- und Nachahmungscharakter des Telemediums ergebe sich bereits aus der Verwendung des Begriffs „Challenge“. Eine Nachahmung der gezeigten Szene erfordere keine aufwendige Vorbereitung oder ein spezielles Equipment, da das Video in einem privaten und somit lebensnahen Bereich gedreht wurde. Es sei nicht auszuschließen, dass Heranwachsende sich für den Fall, dass kein Elektroschocker zur Verfügung steht, im Wege der Nacheiferungsdynamik anderer leichter verfügbaren Mitteln bedienen, um einen Stromschlag herbeizuführen. Auch würden die gesundheitlichen Risiken deutlich heruntergespielt, so dass bei jugendlichen Betrachtenden der Szene die Vorstellung erzeugt werden könne, die körperlichen Auswirkungen eines Stromschlags seien harmlos und lediglich eine vorübergehende Momentaufnahme.

Anders hat das Gremium zwei Telemedien mit „Roofing“-Inhalten bewertet. Beiden Angeboten ist gemein, dass sie Video- und Bildmaterial zeigen, in denen sich Personen ohne Sicherung durch Klettern in großer Höhe in einem öffentlichen Raum selbst in Szene setzen und das Risiko einer ernsthaften oder tödlichen Verletzung in Kauf nehmen. Obwohl das Gremium zu dem Ergebnis gelangt ist, dass „Roofing“-Inhalte eine jugendgefährdende Wirkung besitzen können, sofern sie zur Nachahmung animieren, hat es in beiden Fällen eine entsprechende Grenzüberschreitung nicht gesehen. Ein Nachahmungseffekt wurde vorliegend nicht festgestellt. Es fehle an einem Challenge- und Aufforderungscharakter und die gezeigten Szenen stünden trotz ihres öffentlichen Schauplatzes weit entfernt von der Lebenswirklichkeit. Vielmehr seien die Darbietungen vergleichbar mit einer Akrobatik- oder Artistikshow und im Bereich von Extremsportarten einzuordnen. Die Gefährdung der agierenden Personen stünde nicht im Fokus, vielmehr die Bewältigung der Herausforderung durch Vorsicht, Sportlichkeit und Kompetenz. Ähnlich wie bei Extremsportarten sei das Ziel der gezeigten Szenen, eine außer-

gewöhnliche physische Herausforderung, die mit hohen Risiken verbunden ist, zu bewältigen. Auch für gefährdungsgeneigte Jugendliche sei deutlich erkennbar, dass es sich um eine künstlerische und realitätsferne Inszenierung handelt, die außerge-

wöhnliche körperliche und mentale Voraussetzungen erfordert sowie hohe Risiken birgt. Dies kam auch in den Kommentierungen zum Ausdruck.